

Durchführungsvertrag gemäß § 12 Absatz 1 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7-15“

zwischen

der Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat
Obere Königsstraße 8
34112 Kassel

- nachstehend Stadt genannt -

sowie

den Vorhabenträgern

- nachstehend Vorhabenträger genannt -

§ 1 Gegenstand und Ziel

Auf Antrag der Vorhabenträger vom 05.02.2010 wird für die Grundstücke entlang der Hohefeldstraße von Hausnummer 7 bis 15 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch aufgestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung von 4 – 5 Wohnhäusern mit max. 2 Wohneinheiten und zwei Geschossen in einer Bautiefe entlang der Hohefeldstraße.

Die geplanten Bauvorhaben müssen bis zum 31.12.2020 durchgeführt worden sein.

§ 2 Ausarbeitung der Städtebaulichen Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch durchgeführt. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Die Stadt Kassel führt alle erforderlichen Verfahrensschritte bis zum Beschluss und Inkrafttreten nach § 10 Baugesetzbuch durch und stellt hierbei die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches sicher, insbesondere die der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch, sowie die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen gemäß § 1 (6) Baugesetzbuch.

Die Vorhabenträger legen ihrerseits - in enger Abstimmung und auf Verlangen der Stadt Kassel - die für die sach- und fachgerechte Ausarbeitung des Planes erforderlichen Gutachten vor.

Die Übernahme der Kosten durch die Vorhabenträger für die oben angeführten Gutachten ist unabhängig vom Erfolg der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zu gewährleisten.

§ 3 Kostenträger

Die Vorhabenträger haben ein Architekturbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt. Die Vorhabenträger verpflichten sich, alle Kosten, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen, zu tragen.

§ 4 Erschließung

Die Grundstücke werden über die Hohefeldstraße erschlossen. Der Anschluss der Grundstückszufahrten an die Erschließungsstraße ist mit der Stadt Kassel, dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, abzustimmen.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Vorhabenträger verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger gemäß § 12, Abs. 5 BauGB mit einer Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Die heutigen Vorhabenträger haften der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages nebst etwaiger Rechtsnachfolger, soweit die Stadt diese nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Gemäß § 1, Abs. 3 BauGB entsteht aus diesem Vertrag der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträger, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigen, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes laut § 12, Abs. 6 BauGB oder dessen Änderung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen sollte.

§ 7
Verzicht auf Realisierung

Für den Fall, dass die rechtlich gesicherte Baubefugnis durch Insolvenz o.ä. nicht wirksam werden sollte, wird die Stadt Kassel auf die Realisierung des Vorhabens nach diesem Vertrag verzichten.

§ 8
Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 9
Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Kassel, den
Stadt Kassel - Magistrat

Kassel, den
Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Kassel, den

Vorhabenträger

Vorhabenträger